

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/6888 Lise-Meitner-Str. 6-8, 24768 Rendsburg
Telefon 04331/593-171, Telefax 04331/593-296
vek-rendsburg@diakonie-sh.de
www.vek-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag Landeshaus – Innen- und Rechtsausschuss Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

Per Mail

Entwurf eines Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen in Schleswig-Holstein (Spielhallengesetz – SpielhG)
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 19/3344

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Ostmeier, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Gesetzentwurfes und die Möglichkeit Stellung zum Entwurf des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen in Schleswig-Holstein nehmen zu können.

Der Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e.V. (VEK) schließt sich der gemeinsamen Stellungnahme der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e. V. und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein e. V. an, wir möchten es aber nicht versäumen, zwei Aspekte noch einmal besonders hervorzuheben.

- 1. Grundsätzlich lehnen wir diesen Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen in Schleswig-Holstein ab.
- 2. Da der vorliegende Gesetzesentwurf und die daraus möglicherweise resultierende Umsetzung nicht unwesentlich auf die Lebensrealität der Kinder in Schleswig-Holstein stoßen wird, unterstreichen wir noch einmal sehr deutlich unsere Ablehnung dieses Gesetzesentwurfes und zitieren aus der gemeinsamen oben genannten Stellungnahme: "Kinder gehören zu den schützend wertesten Mitgliedern unserer Gesellschaft. Daher kritisieren wir insbesondere, dass keine Abstände zu Kindergärten, Kinderkrippen und Tagespflegepersonen eingehalten werden müssen. Das Jugendschutzgesetz definiert in § 1 JuSchG: "Kinder sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind". Von einer weiteren

Rendsburg, 13.12.2021

Unterteilung, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, wird an keiner Stelle im Gesetz gesprochen. Auch in § 6 JuSchG findet sich diese Unterteilung nicht wieder. Hier heißt es, dass die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden darf, von einer weiteren Altersbeschränkung oder -freigabe wird ebenso wenig gesprochen, wie in § 6 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes. Auch hier wird von allen Minderjährigen gesprochen und nicht nur von den 6 – 18-Jährigen. Des Weiteren wird behauptet, dass Kinder unter sechs Jahren nicht suchtgefährdet seien. Diese Behauptung ist nicht wissenschaftlich begründet worden. Sie widerspricht der suchtfachlichen Kenntnislage und konterkariert unsere Aktivitäten in der Primärprävention. Kinder sind besonders neugierig und durch Werbung beeinflussbar. Für sie erscheinen (Glücks-)Spielhallen durch die "Allgegenwärtigkeit" als gesellschaftliche Normalität. Selbst beim Essen im Imbiss werden Kinder mit Glücksspielen konfrontiert. Das lehnen wir entschieden ab, denn Glücksspiel ist gefährlich! Es kann Menschen unheilbar krank (Sucht) machen und sie töten (durch Suizid). Davor müssen wir die Kinder schützen und Glücksspiel aus allen Orten verbannen, die zur Erlebniswelt von Kindern gehören. Das sind insbesondere: Kindergärten, Schulen, Jugendeinrichtungen, Sportvereine und die Gastronomie, zu der Kinder Zutritt haben."

Wir bitten dies bei der weiteren Beratung zu diesem Gesetzesvorhaben dringend zu beachten und verweisen ansonsten auf die gemeinsame Stellungnahme der LSSH und der LAG der Freien Wohlfahrtsverbände vom 10.12.2021.

Mit freundlichen Grüßen gez. Markus Potten, Geschäftsführer Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e.V.